

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Per email: post.l9@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. August 2016
M. Ritschl

IV Stellungnahme zur Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-94.110/0002-I/9/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Elektrotechnikgesetzes 1992 und darf wie folgt ausführen:

A. Zu § 4 Abs 1:

§ 4 Abs 1 regelt, dass auf bereits bestehende Anlagen und elektrische Betriebsmittel neue verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung finden. Es wird allerdings nicht geregelt, welche Bestimmungen in diesem Fall zur Anwendung kommen sollen, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen würde.

Der bisherigen § 4 Abs 1 stellt klar, dass für solche Anlagen und Betriebsmittel im Allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft bleiben.

Daher sollte der 2. Satz des bisherigen § 4 Abs 1 „....Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im Allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung bzw. Herstellung in Geltung gestandenen [...]“ dringend beibehalten werden.

B. Zu § 5 Abs 1:

In § 5 Abs 1 sieht der Entwurf eine Streichung des Begriffs *elektrische Betriebsmittel* vor. Dadurch würde eine Regelungslücke hinsichtlich der in § 1 Abs 1 definierten *elektrischen Betriebsmittel* entstehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der Bestimmtheit des Gesetzes – u.a. im § 4 Abs 1 werden richtiger Weise beide Begriffsdefinitionen verwendet – **sollte daher der ursprüngliche Gesetzestext „Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen im Allgemeinen noch während eines Übergangszeitraumes von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften ...“ beibehalten werden.**

C. Zu § 16 Abs 7:

Die elektrotechnische Normungsorganisation hat dem Elektrotechnischen Beirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem Abs 1 Z 3 und Z 5 auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist alle Anfragen schriftlich zu beantworten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hier erscheint eine Präzisierung der „angemessenen Frist“ sinnvoll.

Daher sollte § 16 Abs 7 folgendermaßen ergänzt werden: „Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 5 hat die elektrotechnische Normungsorganisation dem Elektrotechnischen Beirat auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen, alle Anfragen...“.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht